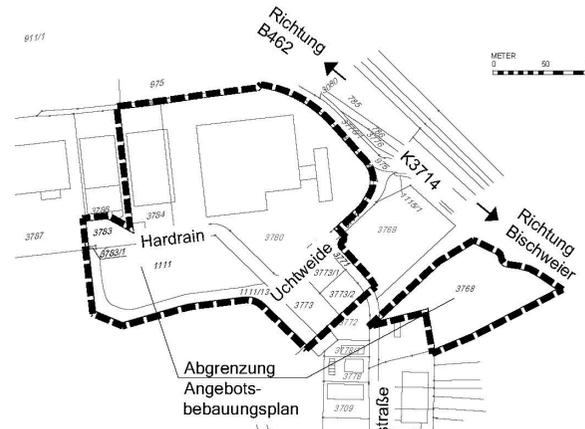


GEMEINDE BISCHWEIER

Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“

Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Einwendungen Privater nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB bzw. nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Dokument 2 – Stellungnahmen zu Geltungsbereich 2 (vergrößerter Umgriff)



Übersicht über den Umgang mit den während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

Stellungnahmen:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.04.2023 bis 19.05.2023 (in Dokument 1 enthalten)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 14.04.2023 bis 19.05.2023 (in Dokument 1 enthalten)
Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.09.2023 bis 27.10.2023 (in Dokument 1 enthalten)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 22.09.2023 bis 27.10.2023 (in Dokument 1 enthalten)
Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 30.08.2024 bis 30.09.2024

02.12.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 1
------------	--	---------

02.12.2024

Inhaltsübersicht

	Stellungnahme von	zu	Erneute frühzeitige Beteiligung (a neu) § 3 (1) und § 4 (1)
Ziffer 01.	Landratsamt Rastatt -		Schreiben / Mail vom 26.09.2024
Ziffer 01.01	Landratsamt Rastatt - Baurecht		Schreiben / Mail vom 26.09.2024
Ziffer 01.02	Landratsamt Rastatt - Naturschutz		Schreiben / Mail vom 26.09.2024
Ziffer 01.03	Landratsamt Rastatt - Umweltamt		Schreiben / Mail vom 26.09.2024 und 1.10.2024
Ziffer 01.04	Landratsamt Rastatt - Landwirtschaftsamt		Schreiben / Mail vom 26.09.2024
Ziffer 01.05	Landratsamt Rastatt – Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung		Schreiben / Mail vom 26.09.2024
Ziffer 01.06	Landratsamt Rastatt – Straßenbauamt und Untere Straßenverkehrsbehörde		Schreiben / Mail vom 26.09.2024
Ziffer 01.07	Landratsamt Rastatt – Kreisbrandmeister / Löschwasserversorgung		Schreiben / Mail vom 26.09.2024
Ziffer 01.08	Landratsamt Rastatt – Forstamt		Schreiben / Mail vom 26.09.2024
Ziffer 01.09	Landratsamt Rastatt - Abfallwirtschaftsbetrieb		Schreiben / Mail vom 26.09.2024
Ziffer 02.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen		
Ziffer 03.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und		Schreiben / Mail vom

	Gesundheitswesen	6.08.2024
Ziffer 04.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55b 1	
Ziffer 05.	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Schreiben / Mail vom 13.09.2024
Ziffer 06.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.1 Inventarisierung	Schreiben / Mail vom 06.08.2024
Ziffer 07.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	
Ziffer 08.	SWG Stadtwerke Gaggenau	Schreiben / Mail vom 20.09.2024
Ziffer 09.	Abwasserverband Murg	
Ziffer 10.	AVG – Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH	Schreiben / Mail vom 12.08.2023
Ziffer 11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	
Ziffer 12.	Vodafone West GmbH	Schreiben / Mail vom 9.08.2024
Ziffer 13.	NetzeBW GmbH – Netzentwicklung Nord	Schreiben / Mail vom 3.09.2024
Ziffer 14.	Stadt Kuppenheim	Schreiben / Mail vom 30.09.2024
Ziffer 14.1	Stadt Kuppenheim	
Ziffer 15.	Gemeinde Muggensturm	
Ziffer 16.	Stadt Gaggenau	Schreiben / Mail vom 17.09.2024
Ziffer 17.	Deutsche Bahn AG	Schreiben / Mail vom 27.09.2024
Ziffer 18.	Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim	Schreiben / Mail vom 30.09.2024
Ziffer 19.	Stadt Rastatt	Schreiben / Mail vom 27.09.2024
Ziffer 19.1	Rastatt	
Ziffer 20	Polizeipräsidium Offenburg	Schreiben / Mail vom 19.08.2024
Ziffer 21	Eisenbahn-Bundesamt	
Ziffer 22	IHK Karlsruhe	Schreiben / Mail vom 27.09.2024
Ziffer 23	LNW Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Stellungnahme zum VBP ICC)	
Ziffer 24	Bürger 1	
Ziffer 25	Dambach Lagersysteme	

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Ökopunkten, soll durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen werden.</p> <p>Hierfür ist der Ankauf einer Ökokontomaßnahme aus dem Stadtkreis Baden-Baden mit dem Aktenzeichen Nr. 211.02.005 vorgesehen, Entwicklung offener bis halboffener Magerweiden und Ginsterheiden aus Rebbrachen unterschiedlichen Zustands. Diese Ökokontomaßnahme ist grundsätzlich geeignet. Es wurden hiervon schon 45.405 Ökopunkte für den Vorhabenbezogenen B-Plan ICC angekauft.</p> <p>Der Kaufvertrag über die insgesamt 249.279 ÖP ist vorzulegen, da bisher lediglich der Ankauf der 45.405 ÖP bekannt ist und diese Zuordnung bisher auch nur im öffentlich einsehbaren Ökokontoverzeichnis hinterlegt ist.</p> <p>Der Verkauf der Ökopunkte muss vom Träger der Maßnahme auch bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, in diesem Fall der UNB Baden-Baden, angezeigt werden.</p> <p>Da es sich hier um einen planexternen Ausgleich handelt, ist wiederum ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen, welcher auch ein Monitoring bezüglich des Erfolgs der Ökokontomaßnahme enthält und bis Satzungsbeschluss unterschrieben vorliegen muss.</p> <p>Die auf Seite 72 im Umweltbericht unter Nr. 6.4 <i>genannte Optimierte Pflege der Flächen im Bereich der Eidechsenhabitate</i> ist wie beschrieben, fachgerecht und vollständig umzusetzen.</p> <p>Auch das artenschutzrechtliche Monitoring und Risikomanagement für</p>	<p>Kenntnisnahme. Darstellung des Sachstandes. Die genannte Anzahl der gekauften Ökopunkte ist jedoch 43.405 statt der in der Stellungnahme genannten 45.405 Ökopunkte.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der Kaufvertrag wird zu gegebener Zeit vorgelegt. Unseres Erachtens ist die Zahl der konkret hinterlegten Ökopunkte jedoch nicht 45.405 sondern 43.405 Ökopunkte. Dies wird jedoch im Zusammenhang mit dem weiteren Kauf nochmals geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der Kauf der Ökopunkte wird von der Agentur angezeigt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Über den externen Ausgleich wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Das Monitoring wird über die Agentur gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. In § 8 Abs. 1 der Festsetzungen wird die Pflege entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Das artenschutzrechtliche Monitoring ist in § 8</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Fledermäuse und Mauereidechsen unter Punkt 6.5 ist wie beschrieben, durchzuführen.</p> <p>Festsetzungen:</p> <p>§ 8 Nr. 8 Artenschutzrechtliches Monitoring: Hier ist der letzte Satz unverständlich und sollte folgendermaßen geändert werden: Der Monitoringbericht ist der Unteren Naturschutzbehörde bis Jahresende eines jeden Erfassungsjahres vorzulegen.</p> <p>Grünordnungsplan</p> <p>Auf der Maßnahmenfläche M3 sind im Plan lediglich die Pflanzungen von Bäumen eingezeichnet. Es befinden sich bereits einige Bäume auf der Fläche, welche als Erhalt von Bäumen gekennzeichnet werden sollten.</p>	<p>Abs. 8 als Festsetzung enthalten und wie beschrieben durchgeführt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Formulierung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt und die Bestandsbäume mit eingezeichnet und als zu erhalten festgesetzt.</p>
01.03		III Umweltamt	
(a neu)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 01.10.2024	<p>Immissionsschutz</p> <p>Zum Bebauungsplanverfahren nimmt die Gewerbeaufsicht zu immissionsschutzrechtlichen Aspekten Stellung. Mit der vorliegenden Planung soll eine Erweiterung der im nördlichen Teil des Plangebiets ansässigen Betriebe ermöglicht werden. Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Eine Übersicht der immissionsschutzrechtlichen Belange ist im Entwurf in den Abschnitten 4.3 und 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Zur Beurteilung der Schallimmissionen und ihrer Auswirkungen durch und auf das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung (Stand 29.07.2024) vom Ingenieurbüro Arnulf Bühner, Gera erstellt. Die Ergebnisse der</p>	<p>Kenntnisnahme. Darstellung des Sachstandes.</p> <p>Kenntnisnahme. Darstellung des Sachstandes.</p>
02.12.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“		Seite 6

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Untersuchung sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in §§ 2 und 6 umgesetzt.</p> <p>Im Vergleich zum Bebauungsplanentwurf vom 12.09.2023 mit schalltechnischer Untersuchung (Stand 12.09.2023) wurde im vorliegenden Entwurf ein größeres Plangebiet gewählt und betrachtet. Außerdem konnte das zuvor zusätzlich betrachtete Szenario 2 (Betrachtung ohne Umsetzung des ICC Bischweier) entfallen. Im Ergebnis wurden etwas niedrigere Zusatzkontingente ermittelt.</p> <p>Gewerbelärm Zunächst wurde eine Geräuschkontingentierung (Teil 1) vorgenommen, in der Emissions- und Zusatzkontingente vergeben wurden, die den Schutz der Nachbarschaft gegen unzulässige Lärmeinwirkungen gewährleisten. Die Einhaltung der Kontingente ist im nachfolgenden baurechtlichen oder immissionsschutztechnischen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Verkehrslärm Weiter wurde der Verkehrslärm durch den Straßenneubau und die Zunahme des Straßenverkehrslärms auf den bestehenden öffentlichen Straßen untersucht und beurteilt. Unter der Annahme, dass im angrenzenden Gewerbegebiet GE2 Wohnen ausgeschlossen ist und daher keine erhöhte Schutzbedürftigkeit im Nachtzeitraum besteht, sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Straßenneubau unterschritten (Teil 2). Durch das Planvorhaben ist eine Zunahme des Straßenverkehrs (Teil 3) zu erwarten. Die hilfsweise herangezogenen Vorgaben der 16. BImSchV werden jedoch eingehalten. Abschließend wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel innerhalb des Plangebiets bestimmt (Teil 4), aus denen sich die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes für schutzbedürftige Räume ergibt. Dies ist bei der zukünftigen Bebauung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Darstellung des Sachstandes.</p> <p>Kenntnisnahme. Darstellung des Sachstandes.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Altlasten und Bodenschutz</p> <p>Für die Belange des Bodenschutzes und aus altlastenfachlicher Sicht ergeben sich aus den überarbeiteten Unterlagen keine maßgeblichen Änderungen. Die Stellungnahme vom 20.11.2023 hat somit nach wie vor Bestand.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p><u>1. Gewässer- und Hochwasserschutz</u></p> <p>Bei einem Extremhochwasser (HQ_{EXTREM}) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 129,4 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 0,4 m kommen.</p> <p>Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten, in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben diese die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c) BauGB erhalten.</p> <p>Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB).</p> <p>Generell sollten überall, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden. Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen</p>	<p>Kenntnisnahme. Zu den Themenbereichen Bodenschutz und Altlasten ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.</p> <p>Diese Information ist bekannt und im Bebauungsplan bereits nachrichtlich enthalten.</p> <p>Im Hinblick auf den Gewässer- und Hochwasserschutz handelt sich um die gleichen Informationen, die bereits in der Stellungnahme vom 6.11.2023 gegeben wurden und in den Bebauungsplan bereits aufgenommen wurden.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.</p> <p>Im Bebauungsplan sind dazu für HQ_{EXTREM}-Überflutungsflächen geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt 2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden 3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden 4. bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden 5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. <p><u>Starkregenisikomanagement</u></p> <p>Für die Gemeinde Bischweier wurde im Rahmen des Kommunalen Starkregenisikomanagements eine Gefährdungsanalyse entsprechend dem Leitfaden „Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2016) durchgeführt. Die Ergebnisse liegen der Kommune als Starkregengefahrenkarten für das gesamte Gemeindegebiet vor.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die inzwischen vorliegende Starkregengefahrenkarte wurde eingesehen. Hinweise zu der Thematik werden in die Festsetzungen und die Begründung der Planung aufgenommen.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Die nachfolgenden Angaben zu Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung der Starkregengefahrenkarten vorherrschenden topographischen und baulichen Verhältnisse im Bebauungsplanbereich. Diese können sich bei der Erschließung und Bebauung des Planbereichs verändern und damit auch die aktuell vorliegenden Gefahrenkarten.</p> <p>Im Falle von Starkregenereignissen ist entsprechend den Berechnungen mit Überflutungen im Vorhabenbereich zu rechnen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind und somit auch mögliche Überflutungen infolge von Starkregenereignissen. Nach §9 Abs. 5 BauGB sollen Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Bei der Planung und Erstellung der für das Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen ist auch das von angrenzendem Gelände abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil v. 18. Februar 1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder verändert werden (§37 WHG). Dies ist bei der Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Auch auf Flächen, die infolge von Starkregenereignissen von Hochwasser betroffen sind, sollten Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden Beachtung finden. Die vorhandenen baulichen Anlagen sowie die geplante Nutzung, sollten demnach der Hochwassergefahr</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Karte zeigt, dass einzelne Bereiche bei Starkregenereignissen überflutet werden können. Es handelt sich um Bereiche mit bis zu 10 cm, Bereiche mit 10 – 50 cm und kleinflächige Bereiche südlich einer Bestandshalle mit 50 – 100 cm Überflutungstiefe. Zusammenhängende Fließwege der Starkregenableitung sind nicht erkennbar.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Entsprechende Hinweise werden in den Textteil mit aufgenommen. Im vorliegenden Fall sind die Verkehrsflächen so angelegt, dass es nicht zu Überflutungen der benachbarten Bebauung kommt. Der Tiefpunkt des Straßenquerschnittes ist zwischen Fahrbahn und Gehweg. Das Quergefälle ist so angelegt, dass Niederschlagswasser von der Bebauung (Oberlieger/ Unterlieger) weggeführt wird.</p> <p>Für geplante Bebauungen im Plangebiet ist im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung auch ein Überflutungsnachweis nach DIN 1980 zu führen. Dort wird das Thema anhand der geplanten Grundstücksbebauung betrachtet.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Entsprechende Hinweise werden in den Textteil zusätzlich zu den bereits im Hinblick auf Überschwemmungsgebiete enthaltenen Hinweise mit aufgenommen.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>angepasst werden. In den planungsrechtlichen Festsetzungen zum vorliegenden Bebauungsplan sind bereits Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen bezüglich der Lage in einem Hochwasserrisikogebiet aufgrund von Flusshochwasser enthalten. Neben den Risiken aufgrund eines Flusshochwassers stellt auch Starkregen ein Hochwasserrisiko mit ggf. anderen Überflutungstiefen dar, das entsprechend bei der Planung geeigneter Hochwasservorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden sollte.</p> <p>Hierzu wird z. B. die weiterführenden Informationen unter https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de, die „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (7. Aufl. August 2016) und das DWA Merkblatt 553 (Hochwasserangepasstes Planen und Bauen, Nov. 2016) empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich gilt zudem auch bezogen auf Starkregenrisiken, die nach § 5 Abs. 2 WHG gebotene allgemeine Sorgfaltspflicht, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte, durch Hochwasser anzupassen.</p> <p><u>2. Grundwasserschutz</u></p> <p>Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p><u>4. Kommunales Abwasser</u></p> <p><i>„Das bereits für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiete an der</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. In den textlichen Festsetzungen sind Vorgaben zu Dachbegrünungen und Oberflächengestaltungen enthalten. Niederschlagswasser soll entsprechend den Festsetzungen auf den jeweiligen Grundstücken zurückgehalten und versickert werden. Bei großflächigen Überbauungen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für das jeweilige Baugrundstück ein Überflutungsnachweis geführt werden. Zudem stehen im Geltungsbereich Flächen zur Niederschlagswasserretention auf privaten und öffentlichen Grundstücksflächen ausgewiesen, die entsprechend dem Entwässerungsgutachten noch Reservekapazitäten aufweisen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<i>B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk (Gebiete Hardrain, Neuwiesen und Uchtweide sowie Teilfläche Nassenäcker)“ bestehende Entwässerungskonzept für Niederschlagswasser und Schmutzwasser wird mit der hier vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes weitergeführt.“</i>	
01.04		IV. Landwirtschaftsamt	
(a neu)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 26.09.2024	Durch die 4. Änderung in den Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide sind keine agrarstrukturellen Belange berührt. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	Kenntnisnahme
01.05		V. Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung	
(a neu)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 26.09.2024	<p>Fachbereich Vermessung Zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Fachbereich Flurneuordnung Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
01.06		VI. Straßenbauamt und Untere Straßenverkehrsbehörde	
(a neu)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 26.09.2024	<p>Straßenbauamt Hier ist die Kreisstraße 3714 im Bereich der freien Strecke betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m zur Kreisstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist die Anbauverbotszone entlang der gesamten Kreisstraße einzutragen (rot-gestrichelte Linie mit aufgesetzten Dreiecken). In der Legende ist auf das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG hinzuweisen. Im textlichen Teil des Bebauungsplans ist das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG zu erläutern.</p>	Wird berücksichtigt. Die beschriebene Linie ist bereits in der Planzeichnung enthalten und in der Legende beschrieben. Auch im Textteil wird das Anbauverbot bereits erläutert.

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Bauliche Eingriffe in die K 3714 wurden mit dem Landkreis Rastatt als Straßenbaulastträger abgestimmt. In diesem Zusammenhang wird gebeten, auch immer die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde anzuhören. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße darf nicht nachteilig beeinträchtigt werden.</p> <p>Zusätzliche Bäume sind im Abstand bis 7,5 m zum befestigten Rand der Fahrbahn der Kreisstraße nicht genehmigungsfähig (RPS 2009). Auch sind Einfriedungen parallel zur Kreisstraße innerhalb des Anbauverbotes nur genehmigungsfähig, wenn die Pfosten kein unumfahrbares Hindernis nach RPS darstellen (Durchmesser und Material entscheidend).</p> <p>Das Oberflächenwasser aus den betreffenden Baugrundstücken darf nicht auf die Straßenfläche der Kreisstraße gelangen.</p> <p>Gem. § 22 StrG ist die Errichtung von Werbeanlagen außerorts in einem Abstand bis 30 m vom Fahrbahnrand der befestigten Fahrbahn unzulässig. Bis zu einem Abstand von 15 m sind diese am Ort der eigenen Leistung (an der Gebäudefassade) genehmigungsfähig. Werbeanlagen sind in einem gesonderten Verfahren zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Gegen den B-Plan „Gewerbegebiete an der B462 und SO Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ bestehen aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken. Die Planung entspricht</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Ordnungs- und Polizeibehörde wird in die Planung und Ausführung eingebunden.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Bei Neupflanzungen wird der geforderte Abstand von 7,5 m eingehalten. Entlang der Kreisstraße K 3714 werden keine Bäume in geringerem Abstand gepflanzt, es handelt sich um Bestandsbäume. Es werden keine Hindernisse nach RPS geplant. An den dort bereits bestehenden Einfriedungen sind keine Änderungen geplant.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Vorgaben werden beachtet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Vorgaben werden beachtet. In Ziffer 2 der örtlichen Bauvorschriften (Werbeanlagen) wird ein Hinweis auf § 22 StrG aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		den bislang erfolgten Abstimmungsgesprächen.	
01.07		VII. Kreisbrandmeister / Löschwasserversorgung	
(a neu)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 26.09.2024	Aus brandschutztechnischer Sicht ist eine Löschwasserversorgung für den Grundschutz in den geänderten Gebieten von 96 m³/h für die Dauer von zwei Stunden erforderlich. Die bisherigen Stellungnahmen gelten mit Ausnahme der Löschwasserversorgung für die geänderten Gebiete unverändert weiter.	Wird berücksichtigt. Die Vorgaben werden beachtet. Kenntnisnahme
01.08		VIII. Forstamt	
(a neu)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 26.09.2024	Im Geltungsbereich des B-Plans befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Forstrechtliche und forstbetriebliche Gesichtspunkte sind nicht betroffen. Die vorgesehenen planexternen Ausgleichsmaßnahmen haben ebenfalls keinen Waldbezug.	Kenntnisnahme
01.09		IX. Abfallwirtschaftsbetrieb	
(a neu)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 26.09.2024	Keine Stellungnahme eingegangen.	
03 (a neu)	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 6.08.2024	Vielen Dank für die erneute Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren, zu dem in der Funktion als höhere Raumordnungsbehörde bereits mit Schreiben vom 5. Mai 2023 sowie 26. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgegeben wurde. Von Seiten der Abteilung 2 haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden Planung stehen weiterhin keine Belange der Raumordnung entgegen. Siehe Stellungnahme 03 (a/b) im Dokument 1	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
05 (a neu)	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 13.09.2024	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Für den Neubau der Erschließungsstraßen wurde ein entsprechendes Konzept bereits erstellt. Auszüge daraus sind im Umweltbericht / der Begründung enthalten.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Hochflutlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwerissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Hydrogeologie</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB der festgesetzten Wasserschutzgebiete „Stadtw. Gaggenau u. Rastatt, Kupp.-Mugg. 47“ (LUBW-Nr.: 216-047) sowie „Rheinwaldwasserwerk 43“ (LUBW Nr.: 216-043) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärme-sonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>3. Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
06 (a neu)	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.1 Inventarisierung vom 06.08.2024	Wir bedanken uns für die Übernahme des Hinweises auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen. Weder von Seiten der archäologischen Denkmalpflege noch von der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen und es haben sich keine weiteren zu berücksichtigenden Punkte oder Anregungen ergeben.	Kenntnisnahme
08 (a neu)	SWG Stadtwerke Gaggenau vom 20.09.2024	<p>Die SWG bedankt sich für die erneute Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Anregungen und Wünsche, welche in der Stellungnahme vom 16. Mai 2023 sowie 24. Oktober 2023 geäußert wurden, wurden bereits in den nun vorliegenden Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Hier weiteren Anregungen:</p> <p><u>Grünordnungsplan</u> Auf der Fläche M3 ist die Neupflanzung der Bäume außerhalb des Leitungsrechtes auszuweisen.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen Abschnitt B, § 5 (1)</u> Ergänzung: Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzten Leitungsrechte dürfen dennoch nicht überbaut werden.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen Abschnitt B, § 8 (1), Abs. 11</u> Ergänzung: Die Leitungsrechte sind von jeglicher Baumpflanzung freizuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die anzupflanzenden Bäume im Grünordnungsplan werden entsprechend verschoben.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Festsetzung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Festsetzung wurde entsprechend ergänzt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p><u>Begründung Punkt 2.2 – Bestand und gegenwärtige Nutzung innerhalb des Plangebietes</u> Ergänzung in Absatz 3: Sollte eine Umlegung erforderlich werden, so ist die neue Leitungsführung mit einem neuen/geänderten Leitungsrecht im Grundbuch dinglich zu sichern.</p> <p><u>Begründung Punkt 5.6 – Überbaubare Grundstücksfläche</u> Ergänzung in Absatz 1: Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzten Leitungsrechte dürfen dennoch nicht überbaut werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Begründung wurde entsprechend geändert.</p>
10 (a neu)	AVG – Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH vom 12.08.2024	Die AVG ist von dem Bauvorhaben weiterhin nicht betroffen und hat somit hierzu keine Einwände oder sonstige Anmerkungen.	Kenntnisnahme
11 (a neu)	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.08.2024	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird zum Teil berücksichtigt. Durch die Umverlegung von Straßen werden zwangsläufig auch Umverlegungen von Infrastruktureinrichtungen erforderlich. Die Planung wird mit sämtlichen Leitungsträgern frühzeitig abgestimmt. Auf vorhandene Leitungen soll in jedem Fall Rücksicht genommen werden.</p>
12 (a neu)	Vodafone West GmbH vom 9.08.2024	Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme
13 (a)	NetzeBW GmbH – Netzentwicklung Nord vom	Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden 20/0,4 kV-Ortsnetz erfolgen, das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als	Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
neu)	3.09.2024	<p>Kabelnetz ausgeführt. Weitere Maßnahmen unsererseits werden wir nach Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt realisieren und sind zurzeit nicht geplant.</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Beteiligung an diesem Planungsverfahren.</p>	
14 (a neu)	Stadt Kuppenheim vom 30.09.2024	<p>Die Stadt Kuppenheim hat grundsätzlich keine Anregungen und Bedenken zur 4. Änderung des Bebauungsplans vorzubringen. Es wird jedoch gebeten zu prüfen, ob die Lärmkontingente des aktuell in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ober-Hardrain“ zur Berücksichtigung herangezogen werden sollten (vgl. Ziffer 4.2 des Schallgutachtens).</p> <p>Dem Verfahren wird ein erfolgreicher Verlauf gewünscht und um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p>Bei der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 in Kapitel 4.2 des schalltechnischen Gutachtens (Dezember 2024) zur Offenlage des Bebauungsplans wird die Schallabstrahlung aus dem künftigen Gewerbegebiet "Ober-Hardrain" gemäß der "Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren „Ober-Hardrain“ vom 04.09.2024 des Büros Koehler & Leutwein berücksichtigt. Die Geräuscheinwirkungen aus diesem Gewerbegebiet haben aufgrund der großen Abstände zum Plangebiet und aufgrund der Höhe des einwirkenden Straßenverkehrslärms keinen relevanten Anteil an den maßgeblichen Außenlärmpegeln.</p> <p>Zur Klärung der Relevanz der Geräuscheinwirkungen des künftigen Gewerbegebiets "Ober-Hardrain" auf die Gesamtbelastung des Gewerbebelärms an den maßgeblichen Immissionsorten in der Gemeinde Bischweier wurde vom Büro BIWA die Gesamtbelastung aufgrund aller relevanten Gewerbegebiete in der Stadt Kuppenheim und der Gemeinde Bischweier einschließlich des ICC Bischweiers ermittelt. Diese Untersuchung gelangt zum Ergebnis, dass auch bei Berücksichtigung des</p>

02.12.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 20

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			künftigen Gewerbegebiets "Ober-Hardrain" die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten in der Gemeinde Bischweier eingehalten werden.
16 (a neu)	Stadt Gaggenau vom 17.09.2024	<p>Die Stadt Gaggenau bedankt sich für die erneute Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 9. Mai 2023 verwiesen. Diese hat nach wie vor Gültigkeit.</p> <p>Die Stadtwerke Gaggenau werden wiederum eine separate Stellungnahme abgeben.</p> <p>Siehe Stellungnahme 16 (a/b) im Dokument 1</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
17 (a neu)	Deutsche Bahn AG vom 27.09.2024	<p>Die Belange der Deutschen Bahn AG werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht berührt. Eine gesonderte Stellungnahme wird dazu nicht erstellt.</p> <p>Aufgrund des Abstandes von ca. 620 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 4240 Rastatt – Freudenstadt, die zudem an die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH verpachtet ist, halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
18 (a neu)	Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim vom 30.09.2024	<p>Von Seiten des Nachbarschaftsverbandes werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p>Dem Verfahren wird ein erfolgreicher Verlauf gewünscht und um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	Kenntnisnahme
19 (a neu)	Stadt Rastatt Vom 27.09.2024	Stadt Rastatt bedankt sich für die Beteiligung an den obengenannten Verfahren und teilt mit, dass die Stellungnahme vom 24.10.2023 weiterhin Gültigkeit hat.	Siehe Beschlussvorschlag 19 (b) in Dokument 1. Es ergeben sich keine neuen Aspekte.

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Siehe Stellungnahme 19 (b) im Dokument 1	
20 (a neu)	Polizeipräsidium Offenburg	Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat keine Einwände bzgl. dem Bebauungsplan und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird berücksichtigt. Das Polizeipräsidium Offenburg wird weiter am Verfahren beteiligt
22 (a neu)	IHK Karlsruhe vom 27.09.2024	<p>Es wird mitgeteilt, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu der o.g. Planung keine Bedenken vorzubringen hat. Es werden dennoch folgende Anmerkungen gemacht:</p> <p>Aufgrund der nicht unwesentlichen Änderungen in der Verkehrsführung wird es als unbedingt notwendig angesehen, die betroffenen Unternehmen intensiv an der Verkehrsplanung zu beteiligen. Nur so können Fehlplanungen, die im Zweifel die späteren Betriebsabläufe behindern, vermieden werden.</p> <p>Zudem wäre es wünschenswert, wenn die Erschließung des Gebietes durch den ÖPNV noch weiter verbessert werden könnte. Nur bei einer attraktiven Anbindung mit Bus und Bahn kann auch von einem Umstieg auf den ÖPNV ausgegangen werden.</p> <p>Bei der Festsetzung der Grundflächenzahl wird zugunsten einer optimalen Ausnutzung wertvoller Gewerbefläche die Erhöhung auf den in der BauNVO angegebenen Orientierungswert von 0,8 angeregt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die angrenzenden Gewerbebetriebe wurden über die Planungen informiert und entsprechend eingebunden. Die hauptbetroffene Firma Dambach Lagersysteme wurde intensiv an der Verkehrsplanung beteiligt. Die neue Verkehrsführung ermöglicht die Erweiterung des Betriebs auf zusammenhängenden Betriebsflächen.</p> <p>Die Wendeanlage bleibt erhalten. Die beiden rückwärtigen Betriebe sind somit ebenfalls weiterhin gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden, so dass die Veränderung der Verkehrsführung eine hinnehmbare Veränderung darstellt.</p> <p>Kenntnisnahme. An der Verbesserung der ÖPNV-Anbindung besteht auch von den Betrieben und der Gemeinde Bischweier großes Interesse.</p> <p>Die Festsetzung der GRZ mit 0,7 erfolgte in Weiterführung der bisherigen Planung. Auch alle Betrachtungen im Umweltbericht und Schalluntersuchung bezogen sich bereits auf</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>Die festgesetzten Emissionskontingente sollen möglichst den bisherigen Festsetzungen entsprechen. Eine Verschlechterung der Geräuschkontingentierung für die Unternehmen ist unbedingt zu vermeiden. Auch hier sehen wir den dringenden Bedarf, die Planung intensiv mit den ansässigen Unternehmen abzustimmen, um Betriebsabläufe auf dem Gelände nicht unnötig zu behindern oder gar unmöglich zu machen.</p>	<p>diese Festsetzung. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl 0,7 ist für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bis maximal 0,9 zulässig. Somit können die Baugrundstücke auch mit den bestehenden Festsetzungen intensiv ausgenutzt werden. Auch ein Abgleich mit der geplanten Betriebserweiterung hat ergeben, dass die GRZ von 0,7 für die Hauptgebäude ausreichend ist. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Ausgleichsbedarfes soll es deshalb bei der GRZ von 0,7 verbleiben.</p> <p>Die Betrachtungen im hier vorliegenden Entwurfsplanung entsprechen den bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen. Bei Ansatz der für den Bebauungsplan 4. Änderung ermittelten Emissionskontingente mit den Zusatzkontingenten ergeben sich im Vergleich mit dem Bebauungsplan Urfassung an den meisten Immissionsorten eine zum Teil deutliche Erhöhung der zulässigen Immissionsbeiträge (s. Abbildung 1.9 der schalltechnischen Untersuchung). An vier Immissionsorten ergeben sich im Vergleich mit dem Bebauungsplan Urfassung um maximal 0,2 dB(A) und an zwei Immissionsorten um 0,1 dB(A) niedrigere Immissionsbeiträge. Diese geringe Reduzierung der maximal zulässigen Schallimmissionen im Vergleich mit dem Bebauungsplan Urfassung kann unter praktischen Bedingungen vernachlässigt werden. Somit wird kein Betrieb durch die Planung</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Wir sehen es sehr positiv, wie sich die Gemeinde Bischweier für die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes einsetzt und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.	schlechter gestellt als zuvor. Rein rechnerische Veränderungen im Dezimalbereich können hierbei unberücksichtigt bleiben. Kenntnisnahme